Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel
- Planfeststellungsbehörde -

Az.: 3100P-143.3/0062.8

WSV.de

Planänderungsbeschluss

über die 7. Planänderung

zur Durchführung von Rammarbeiten für die Erweiterung der Kranaufstellflächen nahe des Widerlagers Nord im Herbst/Winter 2026

zum Planfeststellungsbeschluss
vom 22.11.2017
(3100P-143.3/0062)

für den

Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals
(Kkm 93,2 - 94,2)

Ausfertigung

Kiel, den 3. November 2026

Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
A. VERFÜGENDER TEIL 2
I. PLANÄNDERUNG 2
II. ANORDNUNGEN 3
III. ZULASSUNG EINER AUSNAHME VON § 45 ABS. 7 BNATSCHG 3
IV. HINWEISE 3
V. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT 3
VI. KOSTENENTSCHEIDUNG 3
B. GRÜNDE 4
I. TATBESTAND 4
1. Träger des Vorhabens (TdV) 4
2. Gegenstand der Planänderung 4
II. FORMALRECHTLICHE WÜRDIGUNG 4
1. Zuständigkeit 4
2. Verfahren 5
III. MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG 7
1. Umfang der Planfeststellung 7
2. Rechtfertigung der Planänderung 7
3. Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 8
4. Abwägungsergebnis 15
5. Begründung der Anordnungen unter A.III 15
6. Sofortige Vollziehbarkeit 16
7. Begründung der Kostenentscheidung 16
C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 17

Ausfertigung

A. Verfügender Teil

I. Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143./0062) für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kanalkilometer (Kkm) 93,2 - 94,2) wird gemäß den nachstehenden Unterlagen bezüglich der Durchführung von Rammarbeiten für die Erweiterung der Kranaufstellflächen nahe des Widerlagers Nord im Herbst/Winter 2026 geändert.

Der Planänderung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zugrunde:

- Anhang 1 Prüfung möglicher Auswirkungen auf Fledermäuse und der Einhaltung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Anhang 2 UVP-Vorprüfung
- Anlage 1 Fachliche Stellungnahme zum Befreiungsantrag gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG
- Anlage 2 Überwinterungsbestände 2025-2026

Ausfertigung

II. Anordnungen

1.

Die Anordnungen im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss 3100P-143.3/0062 vom 22. November 2017 für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2) gelten auch für die hier festgestellte Planänderung.

2.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Darstellungen in den oben aufgeführten Änderungsunterlagen zu erfolgen, insbesondere unter Einhaltung der in den Planänderungsunterlagen Anhang 1, Kapitel 2.3 und Anlage 1, S. 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Winterschlafpopulation im Widerlager Nord.

III. Zulassung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG

Mit dem Planänderungsbeschluss wird gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Widerlager Nord überwinternden Arten Zwerg-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Langohren und Großer Abendsegler mit der Maßgabe erteilt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 in Gestalt der Änderungsbeschlüsse angeordneten Maßnahmen umzusetzen sind.

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

IV. Hinweise

Die Planänderung bildet mit dem ursprünglichen Plan einen einheitlichen, geänderten Plan. Die Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 bleiben demzufolge insoweit aufrechterhalten, als sie nicht von der Änderung berührt sind.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

VI. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Auslegung

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens (TdV)

Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Dazu zählt auch die Erstellung von Ersatzbauwerken. TdV ist daher die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK) (ehemals WSA Kiel-Holtenau), wiederum vertreten durch das Wasserstraßen Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal (WNA NOK).

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des Beschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS), Standort Kiel, vom 22. November 2017 für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des NOK von Kkm 93,2 - 94,2 (Az. 3100P-143.3/0062).

Vom 20. Mai bis 28. September 2027 ist eine Gleissperrpause innerhalb von Los 8 (Montage und Demontage des Brückenüberbaus inklusive der Fertigstellung der Widerlager und Herstellung der Brunnentöpfe) geplant. Der Zeitraum für Bauarbeiten zwischen dem Ende der im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 angeordneten Fledermaus-Ruhezeit bis Mitte April und der Sperrpause ab 20. Mai 2027 ist somit stark begrenzt.

Die detaillierte Arbeitsvorbereitung hat auf der Nordseite ergeben, dass für die Montage des Brückenüberbaus eine Erweiterung der dortigen Kranaufstellflächen auf der West- und Ostseite erforderlich ist. Zur Herstellung der dafür erforderlichen erweiterten Baugruben ist eine Sicherung mittels Trägerbohlwand notwendig. Dafür müssen Bohlträger und Erddübel im Rammverfahren (Vibrationsaggregat) in die bestehenden Böschungen eingebracht werden.

Der Kranaufbau ist gemäß dem aktuellen Bauzeitenplan für Januar 2027 vorgesehen. Daher müssen die Kranstellflächen sowie die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vorher hergestellt werden. Die dafür notwendigen Arbeiten müssen daher noch im Jahre 2026 stattfinden und wurden mit den eingereichten Unterlagen beantragt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Verfahrens ist die GDWS in Kiel gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG und § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG sachlich und örtlich zuständig.

Ausfertigung

2. Verfahren

2.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen

Das WSA NOK, vertreten durch das WNA NOK, als TdV beantragte am 15. Oktober 2026 über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben des Bundes die Durchführung des Planänderungsverfahrens.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt in den §§ 5 und 9, dass, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, auch für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend hat der TdV mit den Planunterlagen eine Unterlage zur allgemeinen Prüfung der UVP-Pflicht eingereicht, in welcher die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zusammengefasst werden. Aufgrund dieser Unterlagen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planänderung zur Durchführung von Rammarbeiten für die Erweiterung der Kranaufstellflächen nicht UVP-pflichtig ist (Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG vom 15.10.2026).

2.3 Verfahren gemäß § 14 d WaStrG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

Bei der von dem TdV beantragten Planänderung handelt es sich um eine Planänderung unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 14 d Wasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung ist von einer unwesentlichen Planänderung auszugehen, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planfeststellung verfolgte Zielfestsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.

Ausfertigung

Die beantragte Planänderung betrifft die Erweiterung von Kranaufstellflächen, zu deren Herstellung die notwendigen Baugruben mittels Trägerbohlwand gesichert werden. Dazu müssen Bohlträger und Erddübel im Rammverfahren (Vibrationsaggregat) in die bestehenden Böschungen eingebracht werden. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang.

Durch die Durchführung von Rammarbeiten bleibt der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt unberührt, da sich durch die Rammarbeiten zur Erweiterung der Kranaufstellflächen keine Auswirkungen auf den geplanten Ersatzbau der Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals ergeben. Die Identität des planfestgestellten Vorhabens, sowie seine Gesamtkonzeption bleiben erhalten.

Die beantragten Änderungen haben sich kurzfristig ergeben und sind notwendig, um den Bauzeitenplan einzuhalten. Damit die Arbeiten zu einem frühen Zeitpunkt der Winterruhe der Fledermäuse stattfinden, musste dieses Planänderungsverfahren innerhalb einer kurzen Zeitspanne (2,5 Wochen) durchgeführt werden. Durch die Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen ist sichergestellt, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend Berücksichtigung finden. Private Betroffenheiten gibt es durch die Rammarbeiten nicht.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche Belange sind abgrenzbar und der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar. Private Betroffenheiten gibt es nicht. Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die betroffenen Behörden und Vereinigungen haben der Planänderung zugestimmt bzw. haben keine der Planänderung entgegenstehende Stellungnahme abgegeben.

2.4 Beteiligungsverfahren

Die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen konnten auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben ab dem 19. Oktober 2026 Einsicht in die Planunterlagen nehmen. Stellungnahmen zu der Planänderung konnten bis zum 30. Oktober abgegeben werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange:

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - MEKUN SH
- Landesamt für Umwelt - Schleswig-Holstein (über das MEKUN)
- Landeshauptstadt Kiel – untere Naturschutzbehörde

und Naturschutzvereinigungen:

Ausfertigung

- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - LNV SH
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

sind beteiligt worden.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Umfang der Planfeststellung

Der Planänderungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Planänderung im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange fest und berücksichtigt die von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung.

Nachträgliche Änderungen eines festgestellten Plans verschmelzen nach ständiger Rechtsprechung mit diesem zu einem einzigen Plan in seiner durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt. Der Änderungsbeschluss wächst somit dem ursprünglichen Plan an, so dass es inhaltlich zu einer einheitlichen Planungsentscheidung kommt.

Dementsprechend gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 mit seinen dort getroffenen Abwägungsentscheidungen unverändert fort, soweit in diesem Änderungsbeschluss keine ausdrücklichen anderen Entscheidungen getroffen werden.

2. Rechtfertigung der Planänderung

Für die Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die beantragte Planänderung für die Realisierung des Gesamtvorhabens zwingend erforderlich ist. Der TdV hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Rammarbeiten für die Erweiterung der Kranaufstellflächen erforderlich sind und noch in diesem Jahr beginnen müssen. Durch die ab 20. Mai 2027 anstehende Gleissperrpause ist der Bauzeitenplan streng vorgegeben. Wenn die jetzt geplanten Arbeiten nicht abgeschlossen werden können, würde sich der Bauzeitenplan um ein gesamtes Jahr verschieben. Die Fertigstellung der Baumaßnahme insgesamt würde sich damit verschieben.

Dass es keine Alternativen zu der hier beantragten Bauweise gibt, hat der TdV in der Unterlage Anhang 1, Kapitel 2.6 überzeugend dargelegt. Es liegen weder technische noch zeitliche Alternativen vor, auch andere Baugeräte oder eine andere Bauweise kommt nicht in Betracht.

Die Planrechtfertigung für die Planänderung liegt somit vor.

Ausfertigung

3. Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch die geplanten Rammarbeiten nahe des Widerlagers Nord ergeben sich ausschließlich artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Fledermäuse. Trotz der seit 2019 andauernden Bauarbeiten an der alten Levensauer Hochbrücke sind beide Widerlager ein kontant genutztes und landesweit bedeutsames Winterquartier vorwiegend für die Arten Zwerg-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Langohren. Im Winter 2025/2026 überwinterten 7.115 Fledermäuse in beiden Widerlagern.

In den Planunterlagen Anhang 1 und Anlage 1 hat sich der TdV ausführlich und nachvollziehbar mit den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Fledermäuse und den Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs 7 BNatSchG auseinandergesetzt. So sind in der Unterlage Anhang 1 die geplanten Rammarbeiten dargestellt und warum diese kurzfristig durchgeführt werden müssen. Dann wird die Bedeutung der alten Levensauer Hochbrücke als Winterquartier dargestellt und welche Maßnahmen zum Schutz der Tiere durch den TdV in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung (UBB) vorgenommen werden. Der TdV stellt dann mögliche Auswirkungen durch die Rammarbeiten dar und welche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen bzw. möglicherweise verwirklicht werden können. Abschließend werden die Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt. In die Unterlage Anhang 1 des TdV ist die fachgutachterliche Stellungnahme des Instituts für Tierökologe und Naturbildung GmbH (Anhang 1, Dr. Markus Dietz) eingeflossen, in der die geplanten Rammarbeiten nahe des Widerlagers Nord im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG fachgutachterlich betrachtet und bewertet werden.

3.1 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß den Planunterlagen Anhang 1 und Anlage 1 wird der TdV bei den geplanten Arbeiten die folgenden Bedingungen einhalten, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten möglichst auszuschließen:

- Es finden keine Bauarbeiten im eigentlichen Widerlager Nord statt. Betretungen sind nur mit der UBB Fledermäuse und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ausfertigung

- Die Arbeiten werden durch die UBB Fledermäuse in enger zeitlicher Taktung begleitet.
- Eine erhebliche Störung der winterschlafenden Fledermäuse ist grundsätzlich und hier insbesondere durch technische Einwirkungen (z. B. Licht, Lärm, Abgasemissionen, Erschütterungen) soweit wie möglich auszuschließen. Grundsätzlich werden deswegen im Rahmen des Möglichen die nach aktuellem Stand der Technik geräuschärmsten Geräte eingesetzt. Lärm- und Abgase emittierender Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen nicht unterhalb der Ein- und Ausflugöffnungen betrieben werden. Die Lage der Baueinrichtungsfläche ist so zu wählen, dass keine Abgasbelastung in das Innere des Widerlagers erfolgen kann.
- Alle Arbeiten, die eine Beleuchtung erfordern und/oder zu einer Schallbelastung führen, dürfen frühestens nach Sonnenaufgang begonnen werden, und sind vor dem Eintritt der Dämmerung abzuschließen (es gelten die jeweiligen meteorologische Sonnenzeiten in Kiel).
- Eine physische Beeinträchtigung des Quartiers muss im Vorfeld eindeutig ausgeschlossen werden.
- Die Rammarbeiten sind bis zum 30. November 2026 abzuschließen.
- Die Population der Fledermäuse im Widerlager Nord sowie deren verhalten wird lückenlos mithilfe der Lichtschrankentechnik an den Einflugöffnungen, kombiniert mit einem Fotomonitoring sowie akustischen Überwachungen in der Widerlagerkammer, begleitet. Ergänzend werden mögliche Verhaltensänderungen der Tiere punktuell durch direkte vor-Ort-Begehungen erfasst. Die kontinuierlichen Monitoringdaten sind täglich zu überwachen und zu dokumentieren.

a) Verletzungen und Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planänderungsunterlagen gehen davon aus, dass unter Einhaltung der Bedingungen physische Betroffenheiten der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Das MEKUN kommt in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2026 zu dem Ergebnis, dass – höchst vorsorglich – davon auszugehen sei, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sei. Einzelne Tiere könnten durch ein störungsbedingtes Erwachen aus dem Winterschlaf zu Schaden kommen, da sie entweder nicht den Weg in das Ersatzquartier finden oder zu viel Energie benötigen würden, sodass sie nicht mehr über genügend Reserven für die Überwinterung verfügten. Es sei höchst vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Tiere durch ein störungsbedingtes Erwachen zu Schaden kommen könnten. In diesem Fall wäre auch das Kriterium der Signifikanz gegeben, da überwinternde Individuen in einer höchst sensiblen Lebensphase auf stabile, untergestörte Verhältnisse angewiesen seien und diese ggf. durch die Baumaßnahme beeinflusst werden könnten. Daher sei § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig.

Der Vorhabensträger hat den Ausführungen des MEKUN im Ergebnis zugestimmt und wie folgt erwidert:

Ausfertigung

„Eine erhebliche Störung müsste höchst vorsorglich angenommen werden, wenn im Zuge der temporären Bauarbeiten im November 2026 Fledermäuse erwachen und aufgrund der Vibrationen oder Lärmemissionen das Widerlager Nord verlassen und dann nicht in das Widerlager Süd umziehen. Der Umzug in das WL Süd ist zwar nach allen Voruntersuchungen der letzten Jahre die wahrscheinlichste Variante, aber es ist auch nicht völlig ausgeschlossen, dass einzelne Tiere die Levensauer Hochbrücke aufgrund der genannten Störungen grundsätzlich verlassen und erst mit zeitlicher Verzögerung in den nächsten Wintern oder auch gar nicht mehr wiederkommen. In einer Worst-Case Annahme könnten diese Tiere den Winter nicht überleben, da sie in suboptimale Winterverstecke umziehen und/oder aufgrund dessen zu viele Energiereserven verlieren. Es besteht somit höchst vorsorglich die Annahme, dass die Population des WL Nord temporär um Einzelindividuen abnimmt. Damit wäre allerdings nicht die Lokalpopulation gefährdet, da die Überwinterungsbedingungen im WL Nord im Gegensatz zur ursprünglichen Planung ohne zeitliche Verzögerung und in hoher Habitatqualität weiterhin gewährleistet sind. Hierzu wurde bereits in der fachlichen Stellungnahme zur Ausnahme ausgeführt. Der höchst vorsorglich anzunehmende Verlust einzelner überwinternder Fledermäuse erfordert somit richtigerweise gemäß MEKUN-Stellungnahme eine Ausnahme von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und nicht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist nicht anzunehmen.“

Nach ständiger Rechtsprechung ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot erfüllt, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko in signifikanter Weise unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen erhöht. Unter Zugrundelegung eines höchst vorsorglichen Ansatzes sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des MEKUN und der Erwiderung des TdV und Fachgutachters. Durch die Rammarbeiten können einzelne Tiere erwachen und zu Schaden kommen, wenn sie dann nicht den Weg in das Ersatzquartier finden oder zu viel Energie benötigen und keine Energie für die Überwinterung übrig ist. Durch die Rammarbeiten könnte das Tötungsrisiko somit signifikant erhöht werden.

Somit ist – höchst vorsorglich – davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die beantragten Rammarbeiten Nahe des Widerlagers Nord erfüllt wird. Somit wird die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig, die der TdV beantragt hat.

b) Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Danach liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BNatSchG).

Ausfertigung

Da die nunmehr geplanten Rammarbeiten für die Trägerbohlwand derart dicht an das Widerlager Nord heranragen, was die Spürbarkeit der Vibrationen im Widerlager zunehmen lässt, können gemäß den eingereichten Planänderungsunterlagen erhebliche Störungen der im Winterquartier befindlichen Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Der TdV und der Fachgutachter führen in den Planunterlagen aus, dass die Tiere sich bisher gegenüber Baumaßnahmen (inkl. Ramm- und Stemmarbeiten) als sehr tolerant erwiesen haben, fehle es an Vergleichswerten für die diesmal zu erwartenden Vibrationen, sodass eine Reaktion der Fledermäuse auf die Vibrationen nicht auszuschließen ist.

Das **MEKUN** bemängelt in seiner Stellungnahme zu den Planänderungsunterlagen, dass der TdV zwar von einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgehe, aber in diesem Zusammenhang die Prüfung der Erheblichkeit der Störung ausbleibe. Diese sei jedoch erst dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtere. Nach Ansicht der obersten und oberen Naturschutzbehörde wäre eine Verschlechterung der Lokalpopulation erst dann zu prognostizieren, wenn ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wäre. Daher sei – wie bereits oben unter a) dargestellt – höchst vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Tiere durch ein störungsbedingtes Erwachen zu Schaden kommen könnten. In diesem Fall wäre auch das Kriterium der Signifikanz gegeben, da überwinternde Individuen in einer höchst sensiblen Lebensphase auf stabile, untergestörte Verhältnisse angewiesen seien und diese ggf. durch die Baumaßnahme beeinflusst werden könnten. Daher sei § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig. Da jedoch nicht mit einer Schädigung von einer Vielzahl an Individuen auszugehen sei, sei eine Verschlechterung der Lokalpopulation nicht zu befürchten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 N. 2 BNatSchG nicht zu befürchten.

Unter a) ist die Erwiderung des TdV auf die Stellungnahme des MEKUN bereits wiedergegeben. Der Fachgutachter und der TdV kommen am Ende zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation nicht anzunehmen ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Eine erhebliche Störung der lokalen Population tritt nicht ein. Die Tiere können in das Widerlager Süd ausweichen. Beide Widerlager stehen kontinuierlich als Winterquartier zur Verfügung, sodass nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen ist.

c) Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten, da die zu erwartenden Vibrationen durch die Rammarbeiten nicht die Statik des Bauwerks und damit die engen Fledermausspalten beeinträchtigen werden.

3.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausfertigung

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Hier kann eine erhebliche Störung des Winterquartiers der Zwerg-, Fransen- und Wasserfledermaus sowie der Langohren und des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Der Große Abendsegler scheint zwar zunehmend auf die Überwinterung in Kästen der Kieler Wälder auszuweichen, vorsorglich wird eine erhebliche Störung auch dieser Art angenommen, da einige Tiere im Widerlager Nord überwintern (vgl. Planunterlage Anlage 2, Überwinterungsbestände 2025/2026).

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können gleichwohl gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Hier kommt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Vorliegend wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

In den eingereichten Unterlagen hat der TdV die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ergebnisse und macht sich die Unterlagen zu eigen. Zusammenfassend lassen sich die erfüllten Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme wie folgt zusammenfassen.

a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Voraussetzung ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Umsetzung des Projektes vorliegen. Dies bedeutet, dass das geplante Vorhaben au Gründen des öffentlichen Interesses zwingend erforderlich sind und das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens stärker wiegt als das ebenfalls öffentliche Interesse am europäischen Artenschutz.

Die Gründe des öffentlichen Interesses für den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke sind in der Planunterlage Anhang 1 umfangreich und überzeugend dargestellt. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen in Kapitel 2.5 verwiesen werden. Im Übrigen sind die zwingenden Gründe im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2019 auf S. 213 ff. dargestellt. Dort wird ebenfalls ausgeführt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt (S. 214). Die Brücke hat ihre Lebensdauer bald erreicht, das Vorhaben muss daher umgesetzt werden. Kann der Bauzeitenplan jetzt nicht eingehalten werden – wofür die hier beantragten Rammarbeiten erforderlich sind – verschiebt sich die Fertigstellung um ein ganzes Jahr. Die Erneuerung kommt den Verkehrsträgern Straße und Schiene sowie Fußgängern und Radfahrern, aber auch dem Schiffsverkehr zugute. Die aufge-

Ausfertigung

führten Gründe spreche dafür, dass die Auswirkungen der Rammarbeiten gegenüber den zwingenden öffentlichen Interessen an dem Vorhaben zurückstehen und das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt.

Auch das **MEKUN** hält das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau für unstrittig.

b) Keine Alternativen

Weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist der Nachweis über das Fehlen von zumutbaren Alternativen. In der Planunterlage Anhang 1 hat sich der TdV in Kapitel 2.6 ausführlich mit zumutbaren Alternativen auseinandergesetzt. Zunächst wird überzeugend ausgeführt, warum die hier beantragten Arbeiten notwendig und so kurzfristig durchzuführen sind. Dann werden technische und zeitliche Alternativen sowie eine andere Bauweise bzw. andere Baugeräte geprüft. Im Ergebnis kommt die Unterlage zu dem Ergebnis, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

In seiner Stellungnahme führt das **MEKUN** aus, dass das Fehlen zumutbarer zeitlicher und technischer Alternativen nachvollziehbar dargestellt worden sei. Eine Ausführung der Baumaßnahme noch im Herbst 2026 sei somit zwingende Voraussetzung für den geplanten Bauablauf bis zur geplanten Sperrzeit der Bahnstrecke ab Mai 2027.

c) Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ferner nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

In den Planänderungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand nicht dauerhaft erheblich gefährdet sei. Die möglichen, durch die Bauarbeiten induzierten Störungen sind temporär und werden nach ca. 2,5 Wochen wieder eingestellt. Das Widerlager Nord wird physisch nicht gefährdet und steht weiterhin bis zum Abriss als Lebensraum zur Verfügung. Die Bauarbeiten sind zudem so konzipiert, dass der Neubau des Widerlager Nord mit Einrichtung der Überwinterungsstrecke in der Hohlkammer zeitlich so koordiniert wird, dass der Abriss des alten und die Fertigstellung des neuen Widerlagers ineinandergreifen und damit eine vollständige Habitatkontinuität gewährleistet ist. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, sind die beantragten Arbeiten unmittelbar durchzuführen. Die möglicherweise infolge der Bauarbeiten erwachenden Fledermäuse mit dem bereits optimierten Widerlager Süd ein Ausweichquartier beziehen können.

Zudem führen die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in Anhang 1, Kapitel 2.3 und Anlage 1, S. 3 dazu, dass der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird. Das **MEKUN** hält die vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen für nachvollziehbar und zwingend einzuhalten. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde mit der Anordnung A.II.2.

Gleichwohl hinterfragte das MEKUN in seiner Stellungnahme hinsichtlich der vorgesehen Umweltbaubegleitung und des technischen Monitorings, welche Reaktionsmöglichkeiten seitens

Ausfertigung

des TdV bei unvorhergesehenen Problemen blieben, da weder weitere technische Minderungen noch zeitliche Verschiebungen möglich seien.

Hierzu ist auszuführen, dass die Umweltbaubegleitung in der Vergangenheit bei anderen Baumaßnahmen vor Ort durchaus Minimierungsmöglichkeiten mit den Bauausführenden erarbeiten und umsetzen konnte. Oft zeigen sich die konkreten Auswirkungen von Arbeiten erst vor Ort bei Ausführung, und die Auswirkungen variieren manchmal deutlich, je nach Ausführungsweise (Maschinenführung, zusätzliche Abschirmungen etc.).

Das MEKUN merkte zudem an, dass die Frage, inwieweit die Bautätigkeiten in der fledermaussensiblen Zeit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben, in der Unterlage sehr kurz abgehandelt werde. Es fehlten z.B. artspezifische Aussagen, da von dem Vorhaben verschiedene Arten mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen betroffen seien. Es werde dargelegt, dass vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen sei. Möglicherweise erwachende Tiere könnten im Widerlager Süd ein Ausweichquartier beziehen. Dieser Argumentation stimmt die oberste und obere Naturschutzbehörde zu.

Der TdV hält dein Einwand seitens des MEKUN für berechtigt, es werden keine artspezifischen Aussagen zum Erhaltungszustand gemacht. Gegenüber der Planfeststellungsbehörde hat der TdV auf die Kritik des MEKUN wie folgt erwidert:

„Im WL überwinterten im Winter 2025/26 gut 3.200 Fledermäuse (vgl. ITN 2026). Die Artbestimmung über das Fotomonitoring ergab, dass etwa Zweidrittel der überwinternden Fledermäuse (67,1 %) der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen sind. Bei gut einem Viertel (25,6 %) handelt es sich um Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*). Der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) wurden 5,3 % und dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) 1,6 % des Überwinterungsbestands zugewiesen. Der Abendsegler wurde auf lediglich 0,4 % überwinternder Fledermäuse geschätzt. Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) konnten jeweils nur zwei- bzw. einmal über das Fotomonitoring identifiziert werden (anteilig 0,06 % bzw. 0,03 %) werden. Von den genannten Arten wird der Erhaltungszustand der am häufigsten vertretenen Arten Zwerg- und Fransenfledermaus sowie die Wasserfledermaus als „günstig“ eingestuft. Die allenfalls mit Einzelindividuen vorkommenden Abendsegler und Breitflügelfledermaus werden als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, die Bartfledermaus wurde bislang nicht bewertet.[1]

Alle genannten Arten zeigen ein unterschiedliches Einwanderungs- und Überwinterungsverhalten. Die individuenreichen Populationen von Zwerg- und Fransenfledermaus wandern erst im Laufe des Novembers und bis Mitte Dezember in das WL Nord ein, um zu überwintern. Abhängig ist dieser Einwanderungsverlauf u.a. von den aktuellen Wetterbedingungen. Impuls für den verstärkten Einflug sind anhaltende Frostphasen. Lediglich die Wasserfledermaus ist im November bereits annähernd vollständig im Winterschlafmodus.

[1] Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013 – 2018 Gesamterhaltungszustand https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/artenUebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ausfertigung

Die Bauarbeiten betreffen somit vor allem die schon winterschlafenden Wasserfledermäuse (im letzten Winter rechnerisch ca. 170 von gut 3.200 überwinternden Fledermäusen) und die zu diesem Zeitpunkt schon eingeflogenen Zwerg- und Fransenfledermäuse. Bei einer zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten auf den November ist somit nur ein wetterabhängiger Teil der Überwinterer der beiden Arten betroffen. Solange es keine anhaltenden Frostphasen gibt, steht der größte Einflug noch aus."

Im Ergebnis ist auch die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass durch die vorsorgliche Erteilung der Ausnahm der Erhaltungszustand der überwinternden Arten nicht verschlechtert wird.

Die **in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände** haben das vorgesehene Fledermausmonitoring ausdrücklich begrüßt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieses jedoch nicht ausschließlich auf technische Erfassungsmethoden beschränkt sein, sondern durch ein visuelles Monitoring im Rahmen einer baubiologischen Begleitung vor Ort ergänzt werden. Es wird eine intensive und fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fledermausproblematik erwartet.

Hierzu ist auszuführen, dass ein visuelles Monitoring durch die UBB Fledermäuse ebenfalls stattfindet. Die Auseinandersetzung mit der Fledermausthematik findet durch die Auswertung der Monitoringdaten und UBB-Begehungen statt, die protokolliert werden.

4. Abwägungsergebnis

Die beantragte Planänderung in Gestalt dieses Änderungsbeschlusses ist nach Abwägung aller für und gegen die Änderung sprechenden Belange festzustellen. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Planänderung zwingend zu versagen ist, liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG).

Die Planänderung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe in öffentliche Belange, mit denen die Planänderung verbunden ist, sind gerechtfertigt und zulässig.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen haben der Planänderung im Ergebnis zugestimmt bzw. keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben.

5. Begründung der Anordnungen unter A.III

Zu Nr. 1
Diese Anordnung dient der Erweiterung aller im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P- 143.3/0062) getroffenen Anordnung auf diese Planänderung.

Zu Nr. 2

Ausfertigung

Diese Anordnung verpflichtet den TdV das Bauvorhaben so auszuführen, wie es in diesem Beschluss festgestellt wurde.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Der Beschluss ist sofort vollziehbar. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der Begriff der Zulassung weit zu verstehen (BT-Drs. 19/22139, 18). Er reicht über die bloße Genehmigung eines Vorhabens hinaus und erfasst etwa auch Änderungen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/22139, 18).

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Nr. 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (WSBGebV) vom 28.10.2021 (BGBl. I, S. 4744), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 257, Nr. 284). Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Planfeststellung nach § 14d WaStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG im Sinne von Abschnitt 1 Nr. 1 der Anlage zu § 2 abs. 1 WSBGebV.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit beruht auf § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG).

Ausfertigung

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Kiel, den 3. November 2026

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

-gez.-
K. Grüneberg

Ausfertigung